
1352/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1353/J der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Die Erfüllung der Einstellungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für die in der Anfrage genannten Anstalten ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht wird grundsätzlich der jeweilige Monatserste herangezogen. Da die Vorschreibung einer allfälligen Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2003 erst ab dem 2. Quartal 2004 erfolgt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit noch keine rechtskräftigen Bescheide vorliegen, wurde auf vorläufige Daten zurückgegriffen.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN-PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1 +2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - Pflichtzahl

Berechnungswerte für das Kalenderjahr 2003 zum Stichtag 1.12.2003

	DN-GES	NERP	DN-PFLZL	PFLZL	ANRP 1+2	ANRP 2	Erfüllung
Erzdiözese Wien	1.157	33	1.124	44	33	17	+6
Diöz. Eisenstadt	166	4	162	6	4	0	-2
Diözese St. Pölten	495	12	483	19	14	5	0
Diözese Linz	273	13	260	10	13	3	+6
Diözese Graz-Seckau	623	8	614	24	9	7	-8
Bischöfl. Ordinariat Innsbruck	238	3	235	9	3	1	ϕ . - ε
Finanzkammer der Diözese Gurk	276	8	268	10	8	1	-1
Finanzkammer Erzd. Salzburg	307	6	301	12	7	1	-5
Finanzkammer Diözese Feldkirch	167	1	166	6	1	0	
Evang. Kirche	68	1	67	2	1	0	-1
Altkath. Kirche*							
Israelit. Kultusgem	127	0	127	5	0	0	-5
Islamische Glaubensgem.	60	0	60	2	0	0	-2

*nicht einstellungspflichtig